Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Hans Emde
Gerichtsreferendar aus Corbach (Waldeck).

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Einleitung.

§ 1.

Die Bedeutung der Testamentsvollstreckung.

T.V.-ung als Mittel zur Sicherung der Durchführung der letztwilligen Anordnungen und Erhaltung des Familienfriedens.

Erstes Kapitel.
Die geschichtliche Entwicklung und die juristische Natur der Testamentsvollstreckung.

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung der Testamentsvollstreckung.

Geschichtliche Entwicklung des T.V. aus dem germanischen Treuhänder. — Einfluß des römischen und kanonischen Rechts auf das Institut der T.V.-ung.

§ 3.

Die juristische Natur der Testamentsvollstreckung.

Die Theorien über die Rechtsstellung des T.V. nach gemeinem Recht und dem B.G.B. — Der T.V. bekleidet ein Amt.

Zweites Kapitel.

Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers.

I. Abschnitt.

Die materiell-rechtlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers.

§ 4.

Die Stellung einzelner Gesetzbücher vor 1900 zu den Befugnissen des Testamentsvollstreckers.

Rezeption und Gesetzgebung vor 1900. — Regelung der Befugnisse des T.V. in einzelnen Gesetzen vor 1900.

§ 5.

a) Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers nach dem B.G.B. im allgemeinen.
b) Beginn und Beendigung der Befugnisse.

Nach dem B.G.B. sind Gesetz und der Wille des Erblassers allein maßgebend für die Machtbefugnisse des T.V. — Gesetzlich großer Machtumfang, einschränkbar durch den Erblasser. — Annahme des Amtes. — Handlungen vor der Annahme können von dem T.V. selbst genehmigt werden. — Unwiderruflichkeit der Annahme. — Kündigung. — Testamentsvollstreckerzeugnis.

§ 6.

Die Befugnis zur Ausführung der letztwilligen Verfügungen.

Aufgaben des T.V. nach §§ 2203, 2204 B.G.B. zur Ausführung des letzten Willens; persönliche Ausführung des T.V. auch gegen den Willen der Erben. — § 2216 Abs. 2 B.G.B. — Antragsbefugnis auf Erbschein und Todeserklärung. — Keine authentische Interpretation. — Beschränkte Auslegungsbefugnis mit bindender Kraft. — Letztwillige Schiedsgerichtsklausel.

§ 7.

Die Befugnis zur Bewirkung der Auseinandersetzung unter den Miterben.

§ 2204 B.G.B. — Freihändige Veräußerung von Nachlaßgegenständen. — Bei Einigung der Miterben keine Auseinandersetzungsbefugnis und kein Recht zur Regelung der Ausgleichsfrage. — T.V. hat das Recht auf Auskunft nach § 2057 B.G.B. — Die Auseinandersetzung durch T.V. hat die Wirkung einer Vereinbarung unter den Miterben. — Der T.V. als Miterbe kann trotz widerstreitender Interessen die Auseinandersetzung bewirken.

§ 8.

Die Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers.

Die Verwaltungsbefugnis des T.V. bestimmt sich nach Inhalt und Umfang seiner Aufgaben. — Nachlaßkonkurs. — Gläubigeraufgebot. — Nachlaßverwaltung. — Persönliche Rechte des Erben stehen T.V. nicht zu. — Vornahme von Handlungen zu eigenen Gunsten, keine Anwendung von § 181 B.G.B.

§ 9.

Das Recht auf den Besitz des Nachlasses.

Eigenmächtige Inbesitznahme des Nachlasses nur, solange Erbe noch nicht tatsächlich den Nachlaß besitzt, alsdann nur Klagerecht auf Herausgabe. — T.V. unmittelbarer, Erbe mittelbarer Besitzer.

§ 10.

Die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Verfügung über Nachlaßgegenstände.

Verfügungsmacht über Nachlaßgegenstände ist unbeschränkt, auch bei unentgeltlichen Verfügungen, falls Beteiligte einverstanden, und Zweck der T.V.=ung nicht entgegensteht.

§ 11.

Die Befugnis zur Eingehung von Verbindlichkeiten.

Befugnis zur Eingehung von Verbindlichkeiten bedingt durch objektive Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Nur insoweit kann T.V. die Einwilligung des Erben zur Eingehung der Verbindlichkeit verlangen, auch zu Wechselverbindlichkeiten.

§ 12.

Mindest= und Höchstbefugnisse des Testamentsvollstreckers.

Einschränkungsmöglichkeit und Erweiterungsfähigkeit der Machtbefugnisse des T.V.

§ 13.

Mögliche Besonderheiten.

Ermächtigung des T.V. gemäß § 2199 B.G.B. — Keine Befugnis zur Uebertragung des Amtes. — Im Falle des § 2207 B.G.B. kann Einwilligung vom Erben auch nur verlangt werden, soweit die Eingehung der Verbindlichkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. — Im Falle des § 2209 B.G.B. hat T.V. gleiche Rechte wie im Normalfall; Verpflichtung aus § 2217 B.G.B. bleibt bestehen. — Im Falle des § 2222 B.G.B. übt T.V. Rechte des Nacherben aus. — Bei Ernennung nach

§ 2223 B.G.B. sind die Befugnisse auf den Vermächtnisgegenstand beschränkt. — Mehrere T.V. — § 2224 Abs. 2 B.G.B. kann durch Erblasser aufgehoben oder eingeschränkt werden.

II. Abschnitt.
Die prozessualen Befugnisse des Testamentsvollstreckers.

§ 14.
Die Aktivlegitimation des Testamentsvollstreckers in Nachlaßprozessen.

Die Aktivlegitimation des T.V. in Nachlaßprozessen. — Urteilswirkungen. — Vollstreckungsklausel. — Zwangsvollstreckung. — Haftungsbeschränkung des Erben. — Neben- und Hauptintervention.

§ 15.
Die Passivlegitimation des Testamentsvollstreckers in Nachlaßprozessen.

Die Passivlegitimation in Nachlaßprozessen. — Gerichtsstand. — Nebenintervention. — Klagantrag. — Passivlegitimation setzt nur Verwaltungsbefugnis des T.V. voraus. — Urteile stellen Verbindlichkeiten als solche des Erben fest. — Passivlegitimation beim Pflichtteilsanspruch, T.V. ist zu materiellen Einwendungen befugt.

§ 16.
Die Befugnis des Testamentsvollstreckers zur Führung von Prozessen um Amt und Wirkungskreis.

Prozesse um Amt und Wirkungskreis sind nicht Prozesse des T.V. als solchen. — Der Ernannte bzw. T.V. ist ausschließlich legitimiert.

§ 17.
Die Legitimation im Erbschaftsstreit.

Keine Befugnis des T.V. in Erbstreitigkeiten — Erbrecht und Pflichtteilsrecht können in Prozessen um Amt und Wirkungskreis als Inzidentpunkt erörtert werden; insoweit aber keine Wirkung des Urteils für und gegen den Erben. — Beim Erbschaftsanspruch ist T.V. aktiv aber nicht passiv legitimiert.

§ 18.
Die Legitimation zur Prozeßführung als Folge der Befugnisse des Testamentsvollstreckers nach §§ 2203 ff. B.G.B.

§ 19.
Der Vergütungsanspruch.